

# Österreichische Gefahrgutkonferenz 2017

## Ausblick auf die kommenden Vorschriften

Othmar Krammer  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

19. Oktober 2017, WIFI Salzburg

# GGBG-Novelle 2017

Entwurf für Regierungsvorlage wartet seit Mai auf Einbringung ins Parlament

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- Verweisungen generell (§ 1a)
  - Zusammenfassung verwiesener Vorschriften
  - Auflistung der genauen Fundstellen
  - In anderen §§ nur noch Kurzzitate
  - leichter lesbar
- Verweisung auf ICAO-Regelungen (§ 2)
  - Nicht mehr statisch
  - Sondern auf gemäß Flugbetriebs-V (EU) Nr. 965/2012 anzuwendende Fassung
  - immer die jeweils aktuelle
  - für alle Beteiligten gleich

# GGBG-Novelle 2017

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- Fahrzeugdefinition Straße (§ 3)
  - Ausnahmen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht Güter- oder Personenbeförderung dienen (KFG: nicht vorwiegend!)
    - Saug-Druck-Tankfahrzeuge unterliegen immer Gefahrgutrecht
  - Iof-Zugmaschinen nur mit Verwendungsbestimmung 10 ausgenommen
  - Anhänger der erfassten KFZ
- Fahrzeugdefinition Bahn (§ 3)
  - wie nun im RID
- *! Achtung völlig anders: Fahrzeuge als Ladung (SV 240, SV 385)!*
  - *Alles Selbstgetriebene, auch Rollstuhl, e-Bike, Baumaschine, Flugzeug*
  - *zur Beförderung von Gütern oder Personen (inkl. Bedienungspersonal!), also auch Aufsitzrasenmäher*
  - *→ extra SV 669 zur Einbeziehung von Anhängern*

# GGBG-Novelle 2017

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- **Beteiligte – Definitionen (§ 3)**
  - Abfertigungsagent: für alle Luftfahrzeugbetreiber, nicht nur Beförderer
  - für Instandhaltung von Kesselwagen zuständige Stelle (ECM)
  - Betreiber der Eisenbahninfrastruktur
  - Betreiber von Postdiensten
- **Beteiligte – Pflichten generell**
  - (Gefahren-)Kennzeichnung/Kennzeichen, Placards ...
- **Beteiligte – Pflichten Landverkehr (§ 13, 23, 25) auch CPC**
  - Beförderer darf bei Ladungskontrolle auf Angaben im Container-/Fahrzeugpackzertifikat vertrauen
- **Beteiligte – Bahn (§ 23)**
  - Befüller, Entlader: Verfahren zur Überprüfung der Dichtheit der Verschlüsse
  - Betreiber von Kesselwagen und ECM: Aufgaben und Verhältnis zueinander
  - Infrastrukturbetreiber: Notfallpläne für Rangierbahnhöfe; Zugriff auf Gefahrgut-Informationen der Beförderer

# GGBG-Novelle 2017

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- **Beteiligte – Wasserstraße (§§ 25, 27)**
  - Beförderer, Befüller, Ver-, Entlader: Evakuierungsmittel für Umschlag
  - Beförderer: Kontrollliste muss nicht mitgeführt werden
- **Beteiligte – Luftfahrt (§ 32)**
  - Einbeziehung von Sicherheitsunternehmen: Personalschulung
  - Eigenverantwortliche Übernahme von Shipper- oder Operatoraufgaben führt zu gleichen Pflichten
- **Beteiligte – Strafen (§ 37)**
  - Einbeziehung neuer Beteiligter
  - Berücksichtigung geänderter Pflichten
  - Straffreistellung von privaten Empfängern

# GGBG-Novelle 2017

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- Schulung (§§ 11, 14, 26, 31, 33)
  - Harmonisierung der Verordnungsermächtigungen
  - Ausweitung der Schulungsanerkennung auf Personal bei Shipper, Abfertigungsagent und Security
  - Schulung durch PK 6-Personal nur intern
- Ausnahmegewilligung (§ 9)
  - nur zeitlich befristet
  - Weitergeltung unbefristeter bis Ende 2019
- Gefahrgutbeauftragte (§ 11)
  - 6-Monatsfrist für Jahresbericht
- Sicherung (§ 12a)
  - Anpassung der Freistellungen

# GGBG-Novelle 2017

## Wesentliche Inhalte (Stand 10/2017)

- Befugnisse der Austro Control (§ 34)
  - Kontrolle aller Luftfahrzeugbetreiber und deren Abfertigungsagenten
  - allfällige Kontrolle aller anderen Beteiligten und Dritten
  - bei Vorfallsuntersuchungen Befugnisse wie bei Kontrollen
  - Untersagung der Tätigkeit von Beteiligten, die keiner luftfahrtrechtlichen Bewilligung unterliegen
  - Veröffentlichung der Untersagung

# „§ 10-Verordnungen“

2 Entwürfe warten seit April auf Begutachtung

- Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen (GGBV-GM)

Basis: bisherige „Lagerhausbescheide“ für Selbstabholer

Ziel: Ersatz der Einzelausnahmen durch generelle Regelung

- Allgemeine Umschreibung (keine Klasse 1, 6.2 oder 7, Bef.Kat. 0 oder 1 ...) statt Produktlisten
- Nur bis 100 km Umkreis und 333 kg/l je Beförderungseinheit
- Verwendung einer geprüften Kiste
- Vereinfachte Zusammenpackung, Kennzeichnung, Dokumentation
- Ausweitung auf gesamten Einzelhandel, Zustellung und Rücklieferung

- Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (GGBV-lof)

- Erfasst derzeit völlig freigestellte Beförderungen bis 40 km/h mit Traktoren
- Keine Beförderung im Tank oder über 100 km im Umkreis
- Bei Versandstücken über 450 l Fassungsraum Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Bezeichnungsbestimmungen gemäß 4 und 5.2 ADR